



BEBAUUNGSPLAN NR. 25
M 1:500 26. 8. 1965

Festsetzungen
zum Bebauungsplan Nr. 25 "Ziethersweg" Fulda
zwischen Wasserturm und Wachwarenfabrik Berta,
gemäß § 9 des BBodG.

- MI II** Mischgebiet 2-geschossig (Wohntstr.)
Grundflächenzahl (GfZ)
Geschossflächenzahl (GfZ)
- GE II** Gewerbegebiet 2-geschossig (Wohntstr.)
Grundflächenzahl (GfZ)
Geschossflächenzahl (GfZ)
- GI** Industriegebiet Stufe II
Grundflächenzahl (GfZ)
Baumassenzahl (BmZ)

- o** Offene Bauweise
- Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)
- Öffentliche Verkehrsfläche
- P** Öffentliche Parkflächen
- Regenwasserkanal
- Schutzwasserkanal
- Öffentliche Grünfläche
- GSt** Gemeinschaftsteilplätze
- ▨ Vorhandene Gebäude
- Abzubrechende Mauern
- Grenze von Nutzungsart, Nutzungszweck, soweit diese nicht mit der Bebauung öffentlicher Flächen zusammenfällt
- Grenze des Geltungsbereiches

Einfriedigungen
Geschlossene und massive Einfriedigungen sind nicht zulässig. Seitliche und rückwärtige, offene Grundstückseinfriedigungen sind hier bis zu einer Höhe von 1,20 m, gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens, zulässig. Falls Vorgarteneinfriedigungen errichtet werden, sollen diese für den Strassenzug einheitlich gestaltet werden und dürfen nicht höher als 80 cm sein.

Garagen und Einstellplätze
In ausgewiesenen Mischgebiet ist für jede Wohnung, die nach Inkrafttreten der Satzung erstellt wird, eine Garage oder ein Einstellplatz zu schaffen.
In ausgewiesenen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) sind für den Eigenbedarf für je 8 Beschäftigte 1 Abstellplatz oder 1 Garage, und für den Besucherbedarf für je 200 qm Nutzfläche 1 Abstellplatz oder 1 Garage zu schaffen. Die für das Gewerbegebiet und Industriegebiet getroffene Regelung gilt auch für Betriebe im Mischgebiet.

Vorgärten
Nutzgärten vor der Bauflecht sind unstatthaft. Die Vorgartenflächen dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten u.ä.ä.) genutzt werden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ausserdem die Begründung vom 27.8.1965.
Gemäss Magistratsbeschluss Nr. 727/65 vom 20.8.65. Öffentlich ausgelegt vom 21.9. bis 22.10.65. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 14.9.65.

Fulda, den 25. Okt. 1965
Bauverwaltung
Stadtplanungsamt
[Signature]
Stadtbaumeister

Dieser Bebauungsplan wurde am 24.1. 66 unter Nr. 6/66 als Satzung von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen.

Fulda, den 24. Jan. 1966
Der Magistrat
[Signature]
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG DES
REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 6. 6. 1966

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 25 wird ab 1. Juli 1966 ausgelegt.

Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgt lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 28. Juni 1966. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Fulda, den 28. Juni 1966
Bauverwaltung
Stadtplanungsamt
[Signature]
Stadtbaumeister

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 25 wurde vom 2.2. bis 12.12.1971 erneut ausgelegt.

Die Veröffentlichung der erneuten Auslegung erfolgte lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 12.12.1971.

Der Bebauungsplan wurde mit Ablauf der erneuten öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Fulda, den 12. 2. 1971
Stadtplanungsamt
(SIEGEL) GEZ. CAESAR
Städt. Oberbaumeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 25
ZIETHERSWEG M. 1 : 500

FULDA, DEN 26.8.1965